

02.04.2007 - 20:49

artnet meldet Gewinnsprung

Die artnet AG, ein Dienstleister für die gewerbliche Kunstwelt, hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2006 mehr verdient als ein Jahr zuvor. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, erhöhte sich der Gewinn vor Steuern um 58 Prozent auf 1,88 Millionen Euro. Das Konzernergebnis hat sich auf 2,5 Millionen Euro mehr als verdoppelt, da neben dem operativen Wachstum aus ein wesentlicher Sondereffekt zu verzeichnen war, indem für erwartete Steuervorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen der Artnet Corp. aktive latente Steuern in Höhe von 0,7 Millionen Euro angesetzt wurden. Der Umsatz stieg um 29 Prozent von 6,5 Millionen Euro auf 8,4 Millionen Euro.

(©BörseGo - <http://www.boerse-go.de>)

Risikohinweis und Haftungsausschluss

Indirekte sowie direkte Regressinanspruchnahme und Gewährleistung werden kategorisch ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für die bereitgestellten Handelsanregungen. So stellen diese in keiner Weise einen Aufruf zur individuellen oder allgemeinen Nachbildung, auch nicht stillschweigend, dar. Handelsanregungen oder anderweitige Informationen stellen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten dar. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen der veröffentlichten Inhalte ist somit ausgeschlossen. Die Redaktion bezieht Informationen aus Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Eine Gewähr hinsichtlich Qualität und Wahrheitsgehalt dieser Informationen muss dennoch kategorisch ausgeschlossen werden. Leser, die aufgrund der veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen bzw. Transaktionen durchführen, handeln vollständig auf eigene Gefahr. Die Informationen begründen somit keinerlei Haftungsobligo. Insbesondere weisen wir hierbei auf die bei Geschäften mit Optionsscheinen, Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten besonders hohen Risiken hin. Der Handel mit Optionsscheinen bzw. Derivaten ist ein Börsentermingeschäft. Den erheblichen Chancen stehen entsprechende Risiken bis hin zum Totalverlust gegenüber. Nur wer gem. § 53 Abs. 2 BörsenG die bei Banken und Sparkassen ausliegende Broschüre "Basisinformationen über Börsentermingeschäfte" und das Formular "Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften" gelesen und verstanden hat, darf am Handel mit Optionsscheinen teilnehmen